

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "American Football Club Berlin Knights"
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz "e.V."
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist auf gemeinnütziger Grundlage der Pflege und Ausübung des Sports nach den jeweils festgelegten Wettkampf- / Spielregeln ausgelegt.

§ 2 Vereinszweck und Grundsätze

- (1) Der Verein betreibt Amateursport. Er pflegt und fördert insbesondere:
 - Wettkampfsport
 - Familien- und Seniorensport
 - die sportliche Jugendhilfe
 - die Abhaltung von Sportunterricht
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken auf steuerbegünstigter, gemeinnütziger Grundlage im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Mitgliedern des Präsidiums und Vorstandsmitgliedern der Abteilungen und Gruppen kann für Ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gem. § 3 Nr. 26 a EStG bezahlt werden, sofern entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- (5) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch die Förderung des Sports und der Jugendarbeit, insbesondere des American Footballs. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Gesundheits- und Breitensport. Der Verein

SATZUNG AFC Berlin Knights e.V.

betätigt sich als freier Träger von Kinder- und Jugendeinrichtungen zur Förderung und Gewinnung von Nachwuchs sowie Förderung der Erziehung.

- (6) Um die vorgenannten Ziele erreichen zu können ist der Verein Mitglied des Landesverbandes im Bereich American Football & Cheerleading, dem American Football Verband Berlin-Brandenburg e.V. (AFCVBB e.V.), der wiederum dem Bundesverband American Football Verband Deutschland (AFVD e.V.) angeschlossen ist. Ferner ist der Verein Mitglied in allen weiteren Fachverbänden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- (7) Der Verein tritt ausdrücklich für einen dopingfreien Sport ein. Er unterwirft sich dem World Anti Doping Code (WADC), der World Anti Doping Agency (WADA) sowie dem Nationalen Anti Doping Code (NADC) und der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (8) Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene in der Haushaltsführung selbständige Abteilung gegründet werden. Die Gründung bedarf der Zustimmung des Präsidiums und unterliegt der vereinsinternen Kassenprüfung durch den Schatzmeister sowie die bestellten Kassenprüfer. Abteilungen haben jährlich eine Abteilungsversammlung abzuhalten.
- (9) Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt und / oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird.
- (10) Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen gewährleistet:
 - Das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden
 - Die Durchführung eines Leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - Den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche
 - Die Teilnahme an sportspezifischen und sportübergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
 - Die Durchführung von Jugendveranstaltungen und –maßnahmen
 - Die Durchführung und Förderung der sozialpädagogischen Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Schulen
 - Die Beteiligung an Turnieren und kulturellen Vorführungen sowie sportlichen Wettkämpfen
- (11) Der Verein räumt Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz

SATZUNG AFC Berlin Knights e.V.

parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

- (12) Die Organe des Vereins laut §6 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft / Rechte und Pflichten

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die korporative Mitgliedschaft von Vereinen ist zulässig, wenn deren Zwecke und Grundsätze § 2 entsprechen. Die Einzelmitglieder dieser Vereine gelten als fördernde Mitglieder (§ 3 Abs. 5 d). Über deren Aufnahme entscheidet das geschäftsführende Präsidium. Korporative Vereine haben analog zu passiven Mitgliedern Wahlrecht und Stimmrecht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmungen der gesetzlichen Vertreter auf dem Anmeldeformular erforderlich. Bei Minderjährigen mit geteiltem Sorgerecht muss die schriftliche Zustimmung zur Aufnahme durch die Unterschrift beider Elternteile beigebracht werden.
- (4) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Die Aufnahme wird durch Aushändigung der Mitgliedskarte, unter Anerkennung der Vereinssatzung bestätigt. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.
- (5) Der Verein führt als Mitglieder
- a) aktive Mitglieder / ordentliche Mitglieder
 - o Ordentliche Mitglieder können im Sinne des integrativen Sports behinderte und nichtbehinderte Menschen werden.
 - o Geistig behinderte Menschen können Mitglieder werden, wenn ihr gesetzlicher Vertreter hierzu schriftlich seine Einwilligung erklärt.
 - b) jugendliche Mitglieder bis zu 18 Jahren
 - o Der gesetzliche Vertreter muss im Aufnahmeantrag erklären, dass er die über die Teilnahme am Sport hinausgehenden Mitgliedsrechte und Pflichten für den Minderjährigen übernimmt.
 - o Bei 16- und 17-jährigen Mitgliedern kann der gesetzliche Vertreter das Mitglied schriftlich zur eigenen Ausübung der vollen Mitgliederrechte und Pflichten ermächtigen.
 - c) Mitglieder auf Zeit (Kursmitglieder)
 - d) Fördernde Mitglieder (Keine aktive Teilnahme an den sportlichen Angeboten des Vereins)

SATZUNG AFC Berlin Knights e.V.

- e) Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines Vollmitglieds, sind jedoch beitragszahlungsbefreit und haben zu allen Veranstaltungen des Vereines freien Eintritt)
 - f) Passive Mitglieder (dürfen weder das aktive noch das passive Wahlrecht auf den Mitgliederversammlungen ausüben. Sie nehmen lediglich an gesellschaftlichen, nicht jedoch an sportlichen Aktivitäten des Vereins teil)
- (6) Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderem Maße um den Footballsport oder den Verein verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zweidrittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt. Der Status ist auf ebensolche Weise aberkennbar. Der Status Ehrenmitglied verliert mit dem Ableben des Mitglieds seine Gültigkeit und ist nicht auf eventuell folgende Generationen übertragbar.
- (7) Alle aktiven und jugendlichen Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Sportbetrieb des Vereins teilzunehmen. Der Einsatz eines berechtigten Mitglieds im Spielbetrieb unterliegt dem Ermessen des/der zuständigen Übungsleiter. Den Weisungen des Übungsleiters ist in jedem Fall Folge zu leisten. Sofern ein Mitglied durch sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf des Übungs- und Spielbetriebes übermäßig beeinträchtigt oder gefährdet kann es vom Übungsleiter für diesen Tag von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden.
- (8) Alle Mitglieder verpflichten sich entsprechend der Satzung in den weiteren Ordnungen des Vereins sowie Beschlüssen der Mitgliederversammlungen zu verhalten, sowie die Interessen und das Ansagen des Vereins nach innen und außen zu wahren. Alle Anlagen, die Einrichtungen und das Eigentum des Vereins sind pfleglich zu behandeln. Die Mitglieder sind zu gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- (9) Jeder Wettkampfteilnehmer hat passend zur Wettkampfkleidung das Emblem / Logo des Vereins zu tragen.
- (10) Den Anordnungen des Präsidiums, der Abteilungsvorstände und der vom Verein eingesetzten Organe ist in jedem Fall Folge zu leisten. Verstöße gegen diese Pflichten können durch Ausschluss (§4) oder durch Vereinsstrafen geahndet werden. Als Vereinsstrafen sind anzusehen:
- Schriftlicher Verweis durch das Präsidium oder den Abteilungsvorstand
 - Zeitlich begrenzter Entzug der Mitgliedschaftsrechte bis zu einem Jahr durch den Abteilungsvorstand bzw. das Präsidium

SATZUNG AFC Berlin Knights e.V.

(11) Alle beim Betrieb des Vereins entstehenden oder entstandenen Urheber- / Marken- und sonstige Rechte geistigen Eigentums, einschließlich derjenigen in den Abteilungen genutzt, stehen dem Verein als Ganzes zu. Über ihre Nutzung / Verwendung und Verteidigung entscheidet das Präsidium.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft oder Tod bei natürlichen Personen bzw. Auflösung bei juristischen Personen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied wird erst dann wirksam, wenn der Mitgliedsausweis bis spätestens zum 15.01. des Folgejahres der Geschäftsstelle des Vereins zurückgeführt wurde.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich auf dem Postweg zu erklären. Ein Austrittsgesuch per E-Mail gilt nicht als formgerechte Kündigung. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand ohne Einhaltung einer besonderen Frist bekanntzugeben.
- (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind. Diese Entscheidung ergeht schriftlich unter Angabe der zur Streichung führenden Gründe und ist dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.
- (5) Gegen derartige Beschlüsse kann das Mitglied binnen 10 Tagen nach Zugang des Schreibens Einspruch beim Ehrenrat des Vereins einlegen. Der Bescheid gilt als zugestellt mit dem dritten Werktag nach Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet beim Austritt oder Ausschluss alle Abzeichen des Vereins abzulegen. Alle vereinseigenen Gegenstände sowie die Mitgliedskarte sind abzugeben.

§ 5 Beiträge und Spenden

SATZUNG AFC Berlin Knights e.V.

- (1) Der Verein erhebt laufende Beiträge, Sonderbeiträge und Umlagen. Diese werden vom Vorstand festgesetzt. Hiervon abweichend werden (Kurs-) Beiträge für Mitgliedschaften auf Zeit durch das Präsidium festgelegt. Sonderbeiträge für die abteilungs- und bereichsspezifische Nutzung von Teilen dem Verein zur Verfügung stehenden Flächen werden nach Abstimmung mit dem Abteilungsleiter vom geschäftsführenden Präsidium festgelegt. Über Beitragsfreistellungen entscheidet das Präsidium. Gemeinkostenbeiträge sind anteilig in den Beiträgen zur Deckung der Ausgaben und Maßnahmen des Vereins enthalten.
- (2) Den Abteilungen wird im Rahmen ihrer eigenen wirtschaftlichen Planungen das Recht eingeräumt, abteilungsspezifische Miet-, Arbeits-, Ausrüstungs- und Werbeverträge zu akquirieren. Diese sind vom Abteilungsvorstand vorzubereiten und dem Präsidium zur Prüfung vorzulegen. Ein Vertragsschluss erfolgt ausschließlich durch den Hauptverein. Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen Ermächtigung durch das Präsidium.
- (3) Beiträge sind keine Spenden.
- (4) Beiträge sind im Wege des Einziehungsverfahrens zu entrichten. Abweichende Regelungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Bei Beitragsrückstand erfolgt eine schriftliche Mahnung. Mit jeder schriftlichen Mahnung wird eine Mahngebühr in Höhe eines halben Monatsbeitrages fällig.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (8) Bei Erlöschen der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beitragszahlungen, Gebühren oder Umlagen nicht zurückerstattet.
- (9) Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

SATZUNG AFC Berlin Knights e.V.

§ 7 Vorstand / Präsidium / Ehrenrat / Jugendwart

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen, welches das Amt kommissarisch weiterführt.
- (4) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Verschiedene Vorstandssämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus dem Obmann und vier Beisitzern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von fünf Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Mitglieder des Vorstands / Präsidiums können nicht gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sobald eine Entscheidung des Ehrenrats vorliegt kann der ordentliche Gerichtsweg beschritten werden.
- (8) Der Jugendwart arbeitet nach der Jugendordnung und ist zuständig für die Jugendarbeit des Vereins im Allgemeinen, für Jugendversammlungen und Jugendveranstaltungen. Er verfügt insoweit über einen vom geschäftsführenden Präsidium jeweils festzulegenden Etat, über den die Abteilungsjugendversammlungen eigenständig entscheiden.

§ 8 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebs erleiden.
- (2) Für Diebstähle sowie für Schäden an Kraftfahrzeugen und durch Kraftfahrzeuge, die auf dem Vereinsgelände, den sonstigen

SATZUNG AFC Berlin Knights e.V.

Übungsstätten oder bei den Vereinsveranstaltungen verursacht werden, haftet der Verein nicht.

- (3) Jedes Mitglied haftet für Schäden, die es durch satzung- und ordnungswidriges sowie schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt in den Abteilungs- und Gruppenversammlungen sind ihre aktiven Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) In den Jugendversammlungen haben Jugendliche vom vollendeten 7. Lebensjahr an Stimmrecht.
- (3) Mitglieder des Präsidiums sind in allen Versammlungen stimmberechtigt.
- (4) In der Hauptversammlung sind stimmberechtigt:
- Die Vorsitzenden der Abteilungen und Gruppen oder ihre Stellvertreter.
 - Die Mitglieder des Vorstandes.
 - Aktive Mitglieder
- (5) Das aktive Wahlrecht wird mit Vollendung des 18. Lebensjahres erworben. Die Wahlrechtausübung von beschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern (lt. §§ 104-114 BGB) ergibt sich aus §5 dieser Satzung. Mit Vollendung des 21. Lebensjahres ist ein ordentliches Mitglied für ein Ehrenamt wählbar, sofern es voll geschäftsfähig ist.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Haupt-Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und findet jährlich statt. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch das Präsidium. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung oder durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern des Vereins in digitaler Form zuzustellen. Eine Einladung wird

SATZUNG AFC Berlin Knights e.V.

fristgerecht an die von den Mitgliedern hinterlegte E-Mail Adresse versendet. Ferner muss die Einladung zwingend und fristgerecht auf der Internetplattform des Vereins www.berlin-knights.com sowie auf allen durch den Verein betriebenen Plattformen sozialer Medien veröffentlicht werden. Mitglieder, die nachweislich keine E-Mail-Adresse haben sowie über keinen Zugang zum Internet verfügen und dies dem Verein angezeigt haben, haben das Anrecht auf schriftliche Einladung auf dem Postweg.“

(3) Die Hauptversammlung beschließt über:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des geschäftsführenden Präsidiums und des Kassenprüfers
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Schatzmeisters und des Übrigen Präsidiums
- d) Wahlen der Mitglieder des Präsidiums, des Vereinsjugendwärts und der mindestens zwei Kassenprüfer
- e) Satzungsänderungen
- f) Wahl des Pressewartes
- g) Wahl des Werbewartes
- h) Wahl des Jugendwartes
- i) Bestätigung der Abteilungsleiter
- j) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- k) Festsetzung von Aufnahmebeiträgen und laufenden Beiträgen in Mindesthöhe sowie Umlagen
- l) Genehmigung des Jahresetats
- m) Auflösung von Abteilungen
- n) Auflösung des Vereins
- o) Anträge

(4) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss. Es sind hier insbesondere alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung aufzunehmen.

(6) Über Anträge wird nur abgestimmt, wenn sie mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich dem Präsidium vorliegen.

(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

SATZUNG AFC Berlin Knights e.V.

- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (9) Wird ein nicht anwesendes Mitglied in ein Amt gewählt, ist dessen Wahl binnen 3 Tagen schriftlich durch das Mitglied zu bestätigen. Zur Wahrung der Schriftform genügt die schriftliche Erklärung per E-Mail.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- (2) Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.
- (4) Eine Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

DKMS gemeinnützige GmbH
Kressbach 1
72072 Tübingen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 27.02.2017 von der Mitgliederversammlung des American Football Club Berlin Knights beschlossen worden und tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß §71 Abs. 1 S. 4 BGB wird versichert.